

Richtlinien für die Teilnahme an Veranstaltungen des Leibniz Language Centre (LLC), Stand: 07.09.2020

1. Grundsätzliches

1.1. Das LLC ist eine Zentrale Einrichtung der Leibniz Universität Hannover. Aufgabe des LLC ist es, studienerefolgs- und bedarfsorientierte Lernangebote zum Fach- und Fremdsprachenlernen für Studierende aller Fakultäten der Leibniz Universität Hannover anzubieten. Daneben bietet das LLC hochschulrelevante Sprachprüfungen und Prüfungsvorbereitungskurse sowie spezielle hochschulrelevante Sprachkurse an.

1.2. Das LLC bietet sowohl allgemeinsprachliche als auch fachsprachliche Kurse an. Es wird für fachsprachliche Kurse vorausgesetzt, dass die an den Veranstaltungen teilnehmenden Studierenden angemessen wissenschaftlich arbeiten.

1.3. Das Niveau der am LLC angebotenen Kurse entspricht den Niveaustufen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

1.4. Die Anerkennung externer Bildungsnachweise ist nicht die Aufgabe des LLCs. Es werden grundsätzlich nur Leistungen bewertet, die auch am LLC erbracht wurden.

1.5. In verschiedenen Kursen gibt es Teilnahmebeschränkungen, die sich an den geltenden Rechtsvorschriften der Leibniz Universität Hannover orientieren.

1.6. Das LLC ist nicht für die Anerkennung von Prüfungsleistungen in den Fakultäten zuständig. Hierzu muss von den Studierenden bei Bedarf und rechtzeitig die zuständige Studiengangskoordination kontaktiert werden. Insbesondere bi- oder multilingual aufgewachsene Studierende sollten diesbezüglich die zuständige Studiengangskoordination konsultieren.

2. Anmeldung

2.1. Alle Veranstaltungen des LLC sind anmeldepflichtig.

2.2. Alle Veranstaltungen des LLC stehen in erster Linie den Studierenden der Leibniz Universität Hannover (LUH) zur Verfügung. Gäste können nur im Rahmen freier Kapazitäten teilnehmen.

2.3. Die Anmeldung für die Veranstaltungen findet ausschließlich über StudIP statt. Die aktuellen Anmeldefristen für das jeweilige Semester werden auf der Internetseite des LLC bekannt gegeben.

2.4. Die Sicherung eines Kursplatzes ist nur über ein Formular „Bevorzugte Kursanmeldung“ möglich. Dieses Formular ist auf der LLC-Website verfügbar und muss mit den notwendigen Angaben vor Ende der Anmeldefrist im Sekretariat des LLC eintreffen.

2.5. Nach Abschluss des Anmeldeverfahrens werden die Kursteilnehmenden per Email über den Ausgang informiert.

2.6. Sollten mehr Anmeldungen erfolgen als Plätze vorhanden sind, so erfolgt die Platzvergabe für die einzelnen Veranstaltungen durch Los im StudIP-System. Das Losverfahren resultiert in einer Teilnahmeliste und einer nummerierten Warteliste. Alle Personen der Teilnahmeliste müssen zur ersten Kursveranstaltung erscheinen, sonst werden hierbei freie Plätze sofort an die nächsten der Warteliste vergeben. Freigebliebene Kursplätze können nach Ende der Anmeldefrist im Sekretariat erfragt werden.

2.7. In einigen Kursen gibt es obligatorische Einstufungstests, um den Niveaustufen angemessene, homogene Lerngruppen sicherzustellen. Sollten Bewerbende diese Einstufungstests nicht bestehen, kann eine Teilnahme vom Dozenten/ von der Dozentin untersagt werden.

2.8. Studierenden, die sich zweimal hintereinander erfolglos für die gleiche Veranstaltung angemeldet haben, wird im Rahmen der dritten Anmeldung nach Möglichkeit Vorrang gegeben.

2.9. Jede/r Studierende kann maximal vier Sprachkurse pro Semester besuchen (Workshops und Tandem sind davon ausgenommen). Sollten Studierende für mehr als vier Kurse ausgelost werden, müssen sie sich innerhalb der ersten Woche aus den überzähligen Kursen in StudIP austragen; falls dies nicht geschieht, werden sie vom LLC am Freitagmittag der ersten Kurswoche in Kursen willkürlich gelöscht, so dass sie nur noch in maximal vier Kursen registriert sind.

2.10. Austauschstudierende können sich nicht für Kurse für Personen ohne Vorkenntnisse in Sprachen anmelden (abgesehen von Kursen Deutsch und Englisch für Personen ohne Vorkenntnisse).

3. Anwesenheit

3.1. Fehlen Studierende unentschuldigt bei der ersten Kursveranstaltung, so sind sie von der Veranstaltung auszuschließen. Ein entschuldigtes Fehlen hierbei ist dem Dozenten/ der Dozentin bis spätestens zur ersten Sitzung schriftlich mitzuteilen.

3.2. Fehlen Studierende unentschuldigt mehr als zwei Mal oder mehr als 10% der Veranstaltungszeit (bzw. bei offenen Lehrangeboten wie Lernberatung der verabredeten Beratungstreffen), so sind sie von der Veranstaltung auszuschließen. Ein Nachweis über erbrachte Leistungen steht ihnen dann nicht zu.

3.3. Fehlen Studierende entschuldigt, so kann nur ab mindestens 80% Kursteilnahme ein Teilnahmechein bzw. eine Leistungsbescheinigung ausgestellt werden; es steht Dozierenden frei, eine Teilnahme zu erlauben, wenn die Kursstruktur das zulässt. Wenn Studierende nachweislich (medizinisches Attest) krank waren und nachweislich (z.B. Brief der Heimatuniversität) schwerwiegende Konsequenzen (z.B. Stipendienrückzahlung) fürchten müssen, kann ausnahmsweise auf Antrag und durch angemessene Ersatzleistungen ein Scheinerwerb ermöglicht werden.

4. Bescheinigungen

4.1. In den Veranstaltungen des LLC existieren zwei Arten von Bescheinigungen, Teilnahmebescheinigungen und Leistungsbescheinigungen. Andere Bescheinigungen werden nicht ausgestellt.

4.2. Für einen Teilnahmechein ist eine regelmäßige Teilnahme gemäß Punkt 3 erforderlich.

4.3. Für eine Leistungsbescheinigung ist neben der Teilnahme gemäß Punkt 3 die veranstaltungsspezifische Leistung (Hausarbeit, Klausuren, Referate und/oder andere Arten der mündlichen oder schriftlichen Präsentation, die in Art und Umfang vergleichbar sind) zu erbringen.

4.4. Versuchen Studierende das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung oder eines Teils davon durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen (z.B. durch Plagiat), so wird die gesamte Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ bewertet. Im Übrigen gilt §18 der LUH-Muster-Prüfungsordnung (Stand: April 2010, siehe <http://www.phil.uni-hannover.de/plagiate.html#c15732>). Bei UNlcert®-Kursen werden zugelassene Hilfsmittel durch die UNlcert®-Prüfungsordnung geregelt.

4.5. Eine nicht bestandene oder nicht bis zum vom Dozenten/ von der Dozentin vorgeschriebenen Termin vorgelegte Prüfungsleistung gemäß Punkt 4.3 kann nicht wiederholt oder später eingereicht werden. Bei entschuldigtem Fehlen der Prüfungsleistung wird diese nicht gewertet. Wenn es jedoch die einzige Prüfungsleistung zur Bestimmung der Veranstaltungsnote ist, sollte bei entschuldigtem Fehlen eine angemessene Prüfung zwischen der zu prüfenden Person und dem/ der Prüfenden vereinbart werden.

4.6. Wenn Studierende einen Sprachkurs als Prüfungsleistung anerkennen lassen möchten und den Kurs nicht bestehen, muss ihnen auf Antrag eine Nachprüfung gewährt werden, die mit einem Zweitprüfer/ einer Zweitprüferin abgenommen werden muss. Diese Nachprüfung muss spätestens bis zum Ende der zweiten Semesterwoche des Folgesemesters abgeschlossen und bewertet sein.

4.7. Einsicht in die Prüfungsunterlagen: Den Studierenden wird auf Anfrage ein Termin zur Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Bei UNlcert®-Kursen wird die Einsicht durch die UNlcert®-Prüfungsordnung geregelt.

4.8. Für alle ausgestellten Bescheinigungen besteht eine Aufbewahrungsfrist von 1 Jahr nach dem jeweiligen Semesterende, in dem die Bescheinigung erworben wurde. Nach Ablauf dieser Frist kann das LLC keine Garantie dafür übernehmen, dass Bescheinigungen des betreffenden Semesters ausgestellt werden, entweder als Erstaussstellung oder Duplikat.

4.9. Bei Lehrveranstaltungen mit integrierten Tandemelementen sind diese Elemente alle Kursteilnehmende obligatorisch, sofern genug Tandempartnerinnen und -partner zur Verfügung stehen. Wenn nicht genug TP zur Verfügung stehen, bekommen zunächst alle Kursteilnehmenden, die Leistungsbescheinigungen mit höherer ECTS-Zahl erwerben möchten, eine Tandempartnerin oder einen Tandempartner. Wenn dann noch Tandempartnerinnen und -partner übrig sind, werden die Partnerschaften unter den verbliebenen Kursteilnehmenden verlost; die Tandemarbeit ist dann obligatorisch. Alle Kursteilnehmenden, die keine Tandempartnerin bzw. keinen Tandempartner bekommen, müssen nur die Nicht-Tandemelemente erfüllen, je nachdem für Teilnahmebescheinigung oder Leistungsbescheinigung. Sie werden (soweit möglich) im Folgekurs für Tandemarbeit priorisiert; auch in diesem Folgekurs wäre dann die Tandemarbeit obligatorisch.

5. Sprachzeugnisse und Zertifikate

5.1. Das LLC hat den Auftrag, im Rahmen der universitären Ausbildung entsprechende Sprachprüfungen durchzuführen und Sprachzeugnisse bzw. Zertifikate auszustellen.

5.2. Das LLC führt die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber und -bewerberinnen (DSH) durch. Allgemeine Informationen zur DSH und die entsprechende Prüfungsordnung sind auf der Internetseite des LLCs verfügbar.

5.3. Das LLC bietet Studierenden der LUH Sprachprüfungen nach dem Standard von DAAD/DFA an, wenn sie Sprachzeugnisse für Austauschprogramme, Stipendien, Praktika, Auslandsaufenthalte usw. brauchen. Allgemeine Informationen über diese Prüfung sind über die Internetseite des LLCs zugänglich.

5.4. Das LLC führt die TestDaF-Prüfung durch. Allgemeine Informationen zur TestDaF-Prüfung sind auf der Internetseite des LLCs verfügbar.

5.5. Das LLC ist akkreditiert, die TOEFL Prüfungen anzubieten. Allgemeine Informationen über die Prüfungen sind über die Internetseite des LLCs zugänglich.

5.6 Das LLC ist akkreditiert, UNlcert®-Zertifikate auszustellen. Näheres wird durch die UNlcert®-Prüfungsordnung geregelt.